

**Verordnung  
zum Schutze von Landschaftsteilen in der  
Gemeinde Langendamm  
(Landschaftsschutzgebiet "Hügelgräberfeld Westerbruch")**

Auf Grund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 35 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung der Verordnung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Hannover (Amtsblatt der Regierung Nr. 22 vom 29. 10. 1969 Seite 313) verordnet:

§ 1

- (1) Die innerhalb der im Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile in der Gemeinde Langendamm, Landkreis Nienburg/Weser, werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Reichsnaturschutzgesetz unterstellt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird unter Zugrundelegung der beim Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Katasterbezeichnungen in **Flur 4** der Gemarkung Langendamm wie folgt begrenzt:

Von der Gabelung der Wegflurstücke 26/11 und 33/28 ausgehend, in etwa westlicher Richtung durch die Wegflurstücke 33/28 und 29/5; weiter in nordwestlicher Richtung von der Südwestgrenze des Flurstücks 15/4 und, nach Überquerung des Wegflurstückes 15/2, in gleicher Richtung 300 m weit durch die Südwestgrenze des Flurstücks 15/3; am Ende dieser Strecke nach Nordosten im rechten Winkel abbiegend, von einer gedachten geraden Linie, die bis auf 55 m an das bebaute Flurstück 95 herangeht; von diesem Punkt fast rechtwinklig und in südöstlicher Richtung weitergehend ebenfalls durch eine gedachte gerade Linie, die in einer Entfernung von 55 m parallel zu den bebauten Grundstücken bis zum Wegflurstück 15/2 verläuft; unter Überquerung dieses Weges nordostwärts von der Südostseite des Wegflurstücks 15/2 bis zum Beginn des Straßenflurstücks 109; von hier das Flurstück 15/4 rechtwinklig überquerend und in Nordostrichtung weitergehend von der Südostseite des gleichen Flurstücks bis zum Wegflurstück 26/11, weiter südostwärts durch dieses Wegflurstück zurück bis zum Ausgangspunkt.

- (3) Ausgenommen sind im Zusammenhang bebaute Ortsteile, festgesetztes Bauland und Naturschutzgebiete.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet ist in der bei dem Landkreis Nienburg/Weser als untere Naturschutzbehörde geführten Landschaftsschutzkarte unter Nr. 38 mit grüner Farbe eingetragen. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei dem Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Naturschutz und Landschaftspflege -.

§ 2

- (1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.
- (2) Verboten ist insbesondere
  - a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;

- b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
  - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen;
  - d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen;
  - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen;
- (3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Nienburg/Weser als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen.

Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

### § 3

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Nienburg/Weser als untere Naturschutzbehörde:
- a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist;
  - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder auf den Verkehr beziehen, oder als Ortshinweise dienen;
  - c) die Anlage von Lager- und Dauerzeltplätzen;
  - d) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumphalden;
  - e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen;
  - f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z.B. Findlingen oder Felsblöcken;
  - g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt, z.B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben;
  - h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft entsprechen;
  - i) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der im § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

#### § 4

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch, besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand;
2. darüber hinaus
  - a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschl. der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung;
  - b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen;
  - c) die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
  - d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
  - e) der motorisierte Anliegerverkehr;

#### § 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

#### § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung in Hannover, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Nienburg/Weser, den 10. 12. 1969

Landkreis Nienburg/Weser  
als untere Naturschutzbehörde

Der Oberkreisdirektor  
Harms

**03-332/10 b (Nr. 38)**